

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 20 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 20 01), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 430/SGV NW 20 61) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 04.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Busshaltstellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege, der in den anliegenden Straßenverzeichnissen Nr. 1 bis 3 aufgeführten Straßen und die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis Nr. 4 aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Die Straßenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind an dem im Straßenverzeichnis bestimmten Tag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Die Säuberung hat sich auf die Beseitigung von Schutt, Unrat, Pflanzen, Moos und verunreinigende Flüssigkeiten zu erstrecken.

Rinnsteine, Einlaufroste, Gräben und Durchlässe sind für den ungehinderten Wasserablauf freizuhalten. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

(a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

(b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(4) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich bei Fahrbahnen, die vorwiegend

a) dem Anliegerverkehr dienen	=	1,16 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dienen	=	0,87 €
c) dem überörtlichen Verkehr dienen	=	0,58 €

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24.10.1990 mit den Änderungssatzungen I. bis VI. vom 10.12.1991, 09.12.1992, 11.12.1995, 10.12.1998, 20.05.1999 und 07.11.2000 sowie dem Artikel 4 der Artikelsatzung vom 31.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 05.07.2005

gez

Murken

Bürgermeister

Verzeichnis Nr. 1

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und deren Reinigung einmal wöchentlich am Freitag erfolgt (Fahrbahnreinigung).

Sofern der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, wird die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchgeführt.

Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke.

I. Ortsteil Lienen

Amselweg (Starenweg bis Drosselweg 1 einschließlich)
Bergstraße
Berliner Straße
Breede
Breslauer Straße
Buchenstraße
Dahlienweg
Diekesbreede
Falkenweg
Fasanenweg
Friedlandstraße
Heckenweg
Industriestraße
Königsberger Straße
Merschweg
Nelkenweg
Parkstraße
Schwalbenweg
Sperberweg
Stettiner Straße
Taubenweg
Tulpenweg

II. Ortsteil Kattenvenne

Bogenstraße
Gartenstraße
Kampstraße
Kirchweg
Ladberger Straße (Münsterstraße bis ehem. Bahnübergang)
Lerchenweg
Ringweg
Tannenstraße

Verzeichnis Nr. 2

Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen und deren Reinigung einmal wöchentlich am Freitag erfolgt (Fahrbahnreinigung).

Sofern der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, wird die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchgeführt.

Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke.

I. Ortsteil Lienen

Glandorfer Straße (Iburger Straße bis Starenweg)
Börgerstraße
Lührmanns Weg
Schulstraße (Hauptstraße bis Mertenshöhe)
Diekesdamm (Diekesdamm 9 und Hauptstraße 1)

II. Ortsteil Kattenvenne

Bahnhofstraße
Buchentorstraße
Lienener Straße (ehem. Bahnübergang bis Lindenallee)

Verzeichnis Nr. 3

Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen und deren Reinigung einmal wöchentlich am Freitag erfolgt (Fahrbahnreinigung).

Sofern der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, wird die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchgeführt.

Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke.

I. Ortsteil Lienen

Lengericher Straße (Sandstraße bis Kattenvenner Straße)
Hauptstraße
Iburger Straße - L 591 - (beidseitig bis Friedlandstraße und im Anschluß daran einseitig - Westseite - bis Einmündung Industriestraße)
Holperdorper Straße - K 31 - (Hauptstraße bis Einmündung zur Bäuerlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft)
Kattenvenner Straße - L 834 - (Lengericher Straße bis Kriegen Kamp beidseitig und im Anschluß daran einseitig - Westseite - bis zum Dalweg)

Verzeichnis Nr. 4

Straßen und Gehwege, deren Reinigung den Anliegern übertragen wird. Die Reinigung hat einmal wöchentlich am Samstag zu erfolgen.

Sofern der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, ist die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchzuführen.

I. Ortsteil Lienen

Ackerbreede
Ahornstraße
Am Alten Sportplatz
Amselweg (von der Westgrenze Grundstück Drosselweg 1 bis Friedhofstraße)
Asterweg
Auf der Höhe
Birkenstraße
Danziger Straße
Diekesdamm (Parkstraße bis Kirchplatz)
Dresdener Straße
Drosselweg
Eichenstraße
Erikaweg
Eschweg
Feldbreede
Fichtenweg
Finkenweg
Friedhofstraße
Gartenbreede
Gausebreede
Ginsterweg
Glandorfer Straße (Starenweg bis Wiesenstraße)
Heideweg
Hofbreede
In den Wallhecken
Kiefernweg
Kirchplatz
Kirstapelweg (Kattenvenner Straße bis Am Ölmühlenbach)
Kriegen Kamp
Lindenstraße
Lütke Esch
Meiners Patt
Memeler Straße
Mertenshöhe
Metgers Patt
Postdamm (Iburger Straße bis Stettiner Straße)
Sandstraße
Schulstraße (Mertenshöhe bis Dalweg)
Starenweg
Steegenbreede
Südbreede
Thieplatz
Weidenstraße
Wiesenstraße
Wullbrink
Zum Teich

II. Ortsteil Kattenvenne

Grüner Grund
Heckenstraße (Im Wiesengrund bis Schwarzer Weg und in Verlängerung bis Buchentorstraße)
Schwarzer Weg (bis Bahnhofstraße)
Im Wiesengrund
Lindenallee
Meisenweg
Plaggenmatt
Stiller Winkel

I. Satzung **vom 11.12.2006**

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 20 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 272), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 20 01), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274/SGV NW 20 61) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 04.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 5 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich bei Fahrbahnen, die vorwiegend

a) dem Anliegerverkehr dienen	=	1,22 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dienen	=	0,92 €
c) dem überörtlichen Verkehr dienen	=	0,61 €

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 11.12.2006

Murken
Bürgermeister

II. Satzung

vom 20.06.2007

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 401) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 18.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

Verzeichnis Nr. 3

Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen und deren Reinigung einmal wöchentlich am Freitag erfolgt (Fahrbahnreinigung).

Sofern der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, wird die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchgeführt.

Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke.

Das Verzeichnis ist wie folgt zu ergänzen:

II. Ortsteil Kattenvenne

Münsterstraße - K 10 - (Ladberger Straße bis Langer Weg)

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 20.06.2007

gez.

Murken

Bürgermeister

III. Satzung vom 07.12.2010

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich bei Fahrbahnen, die vorwiegend

a) dem Anliegerverkehr dienen	=	1,40 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dienen	=	1,05 €
c) dem überörtlichen Verkehr dienen	=	0,70 €

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 07.12.2010

gez.

Dr. Hellwig
Bürgermeister

S-Str-gebIII

IV. Satzung **vom 08.12.2011**

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 05.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 5 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich bei Fahrbahnen, die vorwiegend

a) dem Anliegerverkehr dienen	=	1,72 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dienen	=	1,29 €
c) dem überörtlichen Verkehr dienen	=	0,86 €

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 08.12.2011
gez.
Dr. Hellwig
Bürgermeister

Satzung: S-StrRein-IV.doc

V. Satzung

vom 12.12.2016

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich bei Fahrbahnen, die vorwiegend

a) dem Anliegerverkehr dienen	=	1,44 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dienen	=	1,08 €
c) dem überörtlichen Verkehr dienen	=	0,72 €

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 12.12.2016

gez.

Strietelmeier

Bürgermeister